

Ordnung für Slipper der Motorboot-Abteilung im WSVH

1. Bei geeignetem Wasserstand besteht die Möglichkeit, die Slipanlage auf eigenes Risiko zu nutzen.
2. Bei geeignetem Wasserstand besteht die Möglichkeit, die Steganlage (nur zum Be- und Entladen!) auf eigenes Risiko zu nutzen.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass WC im Clubhaus zu nutzen.
4. Bei längerer Nutzung der Steganlage ist eine entsprechende Gastliege-Gebühr oder Tagesgeldpauschale zu entrichten.
5. Nach dem Slipen ist das Zugfahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen.
6. Das Parken oder Abstellen von Zugfahrzeugen und Hängern im Uferbereich ist grundsätzlich verboten.
7. Hänger dürfen auf dem Vereinsgelände max. 24 Stunden und nur auf den für Hänger ausgewiesenen Stellflächen (siehe Schild Nutzungsordnung auf Weg zur Schranke) abgestellt werden. Sollten die ausgewiesenen Stellflächen bereits besetzt sein, muss der Hänger vom Vereinsgelände entfernt werden.
8. Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sowie die Höchstgeschwindigkeit im Hafen von 5km/h ist einzuhalten. Sog und Wellenschlag sind grundsätzlich zu vermeiden.
9. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist unaufgefordert für jedes Jahr neu vorzulegen.
10. Die Weitergabe vom Transponder an Dritte ist verboten.
11. Den Anweisungen der Abteilungsleitung und Stegwarte ist Folge zu leisten.
12. Die Nichteinhaltung dieser Ordnung führt zum sofortigen Entzug aller Transponder

Stand Januar 2024